



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Handballjugend in Elmshorn e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Elmshorn
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Er verfolgt ausschließlich und Unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Handballjugend verwirklicht. Dieses soll durch Beschaffung von Mitteln wie Beiträge und Spenden geschehen, die dem oben genannten Zweck zufließen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und Juristischen Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
3. Mit seinem Beitritt erkennt der Antragsteller die Satzung des Fördervereins an.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt oder durch
 - c) Ausschluss aus dem Verein
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren im Laufe des ersten Halbjahres eingezogen. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
2. Spenden können jederzeit zugunsten des Vereins eingezahlt werden.



§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Tätigkeit von Vorstandmitgliedern ist ehrenamtlich. Sie erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Bar- noch Sachzuwendungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - d) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre für die beiden vorausgegangenen Geschäftsjahre statt. Sie wird vom Vereinsvorstand unter Angabe der Tagesordnung möglichst im Februar oder März mit vierwöchiger Frist schriftlich einberufen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.



§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.



§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem stellv. Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
2. Zur Beratung bei Vorstandssitzungen können der Vorsitzende, andere Mitglieder des Vorstandes des Handballverbandes und weitere für die jeweilige Tagesordnung kompetente Personen hinzugezogen werden.
3. Der Verein wird nach außen gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils allein bzw. den Kassewart und den Schriftführer gemeinsam vertreten.
4. Im Innenverhältnis dürfen der Kassenwart und der Schriftführer jedoch nur bei Verhinderung des vorsitzenden und seines Stellvertreters tätig werden.
5. Alle den Verein verpflichtenden Erklärungen bedürfen der Schriftform.
6. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet dessen Vermögen. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Es ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
9. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.



§ 10 Schlussbestimmung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an ein Kinderhospiz, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Das Kinderhospiz wird noch näher benannt. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 11.05.2005 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 11.05.2005 angenommen.



Elmshorn, den _____

1. Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

Kassenwart

stellvertreter Kassenwart

Schriftführer/in